



**Habilitationsordnung
für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth
Vom 15. November 2019**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren
- § 3 Mitwirkungsrechte
- § 4 Voraussetzungen für die Annahme

2. Annahmeverfahren

- § 5 Erforderliche Nachweise
- § 6 Formale Prüfung des Antrags
- § 7 Annahme als Habilitand*in

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

- § 8 Fachmentorat
- § 9 Umfang der Habilitation
- § 10 Zwischenevaluierung
- § 11 Rücknahme des Habilitationsgesuches
- § 12 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Urkunde
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Einstellung des Verfahrens, Rücknahme begünstigender Entscheidungen
- § 17 Einsichtsrecht
- § 18 Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Habilitation

¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur*zum Professor*in in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftler*innen die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. ³Das Fachgebiet muss an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth durch eine Professur vertreten sein. ⁴Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Bayreuth auf Antrag der habilitierten Person gemäß Art. 65 Abs. 10 BayHSchG die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht. ⁵Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder *„Privatdozent“ verbunden.

§ 2

Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

¹Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät. ²Die Fakultät prüft vor Annahme der*des Bewerberin*Bewerbers als Habilitand*in, ob die Hochschule in der Lage ist, eine drittmittelfähige Grundausstattung bereitzustellen, soweit sie für das beabsichtigte Habilitationsverfahren erforderlich ist.

§ 3

Mitwirkungsrechte

- (1) ¹Nach Annahme der*des Bewerberin*Bewerbers als Habilitand*in gemäß § 7 haben bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens außer den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professor*innen gemäß Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Die Professor*innen sind daher fristgerecht zu den Sitzungen des Fakultätsrats einzuladen. ³Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, dürfen bei der Bewertung von Habilitationsleistungen nur die Mitglieder mitwirken, die Hochschullehrer*innen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sind. ⁴Geheime Abstimmungen, Stimmrechtsübertragungen und Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Dekanin* Dekans den Ausschlag.

- (2) Die*der Dekan*in hat das Recht, sich über den Stand der Habilitationsverfahren zu unterrichten und auf ihren zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme

¹Die*der Bewerber*in kann als Habilitand*in angenommen werden, wenn die erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten in Forschung und Lehre gegeben sind und folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes,
- b) Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,
- c) eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
- d) Nachweis einer zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, sofern die*der Bewerber*in in einem anderen Fachgebiet promoviert hat,
- e) pädagogische Eignung.

²Die*der Bewerber*in darf nicht an anderer Stelle bereits ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt haben oder bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert sein. ³Die Voraussetzung nach Buchst. a) ist auch bei den Bewerber*innen erfüllt, die als hervorragende Fachhochschulabsolvent*innen oder in einem äquivalenten Verfahren an einer anderen inländischen Universität promoviert worden sind.

2. Annahmeverfahren

§ 5

Erforderliche Nachweise

- (1) ¹Der Antrag auf Annahme als Habilitand*in ist bei der*dem Dekan*in der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät einzureichen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die nach § 4 Satz 1 Buchst. a und b erforderlichen Nachweise,
 - b) ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und akademische Tätigkeit Aufschluss gibt,
 - c) ein Schriftenverzeichnis,
 - d) ein Exemplar der Dissertation und aller weiteren wissenschaftlichen Arbeiten,
 - e) eine Darstellung des Forschungsvorhabens, mit dem der Nachweis nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 erbracht werden soll,
 - f) ein Verzeichnis der bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie anderer wissenschaftlicher und pädagogischer Leistungen,
 - g) ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate; bei Ausländer*innen ist ein von der Universität Bayreuth als gleichwertig anerkannter Nachweis vorzulegen. Dies kann ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden;
 - h) eine Erklärung, dass
 - aa) die*der Bewerber*in nicht an einer anderen Hochschule für das Fachgebiet, für das sie*er die Lehrbefähigung anstrebt, ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist,
 - bb) die*der Bewerber*in nicht bereits einmal in einem Habilitationsverfahren im angestrebten oder einem verwandten Fachgebiet gescheitert ist,
 - cc) der*die Bewerber*in nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen,
 - i) ein Vorschlag zur gewünschten Zusammensetzung des Fachmentorats.

- (2) Die*der Bewerber*in schlägt das Fachgebiet vor, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

§ 6

Formale Prüfung des Antrags

¹Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 und 2, legt ihn die*der Dekan*in unverzüglich gemäß § 7 Abs. 1 dem Fakultätsrat vor. ²Andernfalls setzt die*der Dekan*in der*dem Bewerber*in eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ³Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn die*der Dekan*in schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 7

Annahme als Habilitand*in

- (1) ¹Über die Annahme als Habilitand*in entscheidet der Fakultätsrat. ²Im Fakultätsrat wirken neben den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professor*innen der Fakultät gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG stimmberechtigt mit. ³Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ⁴Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats anwesend und stimmberechtigt ist. ⁵§ 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ⁶Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Annahme als Habilitand*in wird der*dem Bewerber*in von der*dem Dekan*in schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Aufnahme als Habilitand*in ist zu versagen, wenn
- a) die*der Bewerber*in die Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 und 2 nicht erfüllt,
 - b) ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen,
 - c) die gemäß § 2 Satz 2 drittmittelfähige Grundausstattung, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, nicht bereitgestellt werden kann.
- (3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 Buchst. b) und c) nicht mehr erfüllt werden.

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 8

Fachmentorat

- (1) ¹Nach der Annahme zur Habilitation bestellt der Fakultätsrat zur Unterstützung der*des Habilitandin*Habilitanden, zur begleitenden Evaluierung und wissenschaftlichen Begutachtung der im Habilitationsverfahren zu vereinbarenden Leistungen ein Fachmentorat. ²Das Fachmentorat besteht aus einer*einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ³In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat beschließen, dass das Fachmentorat um ein weiteres Mitglied erweitert wird. ⁴Die Mentoratsmitglieder müssen Hochschullehrer*innen gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein. ⁵Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats muss Professor*in gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. BayHSchPG der Fakultät sein. ⁶Ein Mitglied kann einer anderen Universität angehören. ⁷Die*der Habilitand*in besitzt ein Vorschlagsrecht für die Besetzung dieses Fachmentorats.
- (2) Das Fachmentorat handelt namens und im Auftrag der Fakultät.
- (3) ¹Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für die*den Habilitandin*Habilitanden. ²Es legt im Benehmen mit der*dem Habilitandin*Habilitanden im Rahmen einer Zielvereinbarung zwischen Habilitand*in und Fakultät Art und Umfang der für eine Habilitation gemäß § 9 notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre fest. ³Es unterstützt die*den Habilitandin*Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre. ⁴Die*der Vorsitzende unterrichtet die Fakultät über eine Änderung der Zusammensetzung des Fachmentorats, über Fristverlängerungen, die Verlängerung der Vierjahresfrist, die Namen der externen Gutachter*innen sowie den Eingang der Gutachten.

§ 9

Umfang der Habilitation

- (1) ¹Der Status als Habilitand*in ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand*in bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbotes nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitand*innen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

- (2) Im Habilitationsverfahren werden
1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
 2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.
- (3) ¹Die*der Dekan*in überträgt der*dem Habilitand*in, sofern sie*er als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in Mitglied der Universität Bayreuth ist, im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Die*der Habilitand*in soll dabei Lehrleistungen in einem Umfang von durchschnittlich zwei Semesterwochenstunden pro Jahr in dem von ihr* zu vertretenden Fachgebiet erbringen. ³Soweit die*der Habilitand*in nicht Mitglied der Universität Bayreuth ist, trägt das Fachmentorat dafür Sorge, dass die*der Habilitand*in sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. ⁴Bei Habilitand*innen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, aber bereits über eine mehrjährige universitäre Lehrerschaft verfügen, kann von diesem Erfordernis abgesehen werden.
- (4) ¹Die*der Habilitand*in hat eine schriftliche Habilitationsleistung nach Abs. 2 Nr. 2 zu erbringen. ²Diese besteht aus einer zu diesem Zweck abgefassten Abhandlung (Habilitationsschrift) oder aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten (kumulative Habilitation).
- (5) ¹Eine Diplomarbeit oder eine sonstige Prüfungsarbeit, insbesondere eine Dissertation, kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. ²Wird die Habilitation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefasst, ist die Begutachtbarkeit sicherzustellen. ³Jeder anderssprachigen Darstellung ist eine ausführliche deutschsprachige Zusammenfassung hinzuzufügen.

§ 10

Zwischenevaluierung

- (1) ¹Spätestens nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch; die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Abschluss der Zielvereinbarung mit der*dem Habilitand*in zu laufen. ²In ihr werden der Fortgang der Habilitationsarbeit und die pädagogischen Leistungen bezogen auf die in der Zielvereinbarung getroffenen Festlegungen beurteilt. ³Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt. Das Fachmentorat übergibt dem Fakultätsrat einen schriftlichen Bericht zur Zwischenevaluierung.

- (2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich erbracht werden, wird das Verfahren fortgesetzt. ²Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann es die Zielvereinbarung mit der*dem Habilitandin*Habilitanden ändern oder vorschlagen, dass der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufhebt. ³Die Begründung für diesen Vorschlag wird der Fakultät eine Woche lang durch Auslage im Dekanat zugänglich gemacht. ⁴In diesem Fall erteilt die*der Dekan*in der*dem Habilitandin*Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁵Auf Antrag der*des Habilitandin*Habilitanden oder eines Mentoratsmitglieds kann der Fakultätsrat eine Umbesetzung des Fachmentorats vornehmen.

§ 11

Rücknahme des Habilitationsgesuches

¹Vor der Zwischenevaluierung ist es möglich, das Habilitationsgesuch zurückzunehmen. ²Nach Feststellung des Ergebnisses der Zwischenevaluierung kann ein Habilitationsgesuch auf Antrag der*des Habilitandin*Habilitanden nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und mit Zustimmung des Fakultätsrats zurückgenommen werden. ³Verweigert der Fakultätsrat die Zustimmung und hält die*der Habilitand*in an ihrem oder seinem Antrag fest, so gilt das Habilitationsverfahren als gescheitert.

§ 12

Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren

- (1) ¹Das Fachmentorat prüft, ob die schriftliche Habilitationsleistung und die pädagogische Eignung den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 und 4 und dem Fachgebiet entsprechen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und nimmt eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung vor. ²Hierzu soll mindestens ein auswärtiges Gutachten eingeholt werden, das der Bericht des Fachmentorats einbeziehen muss. ³Die*der Vorsitzende macht den Eingang der Gutachten aktenkundig und legt sie der*dem Dekan*in mit einem Vorschlag des Fachmentorats darüber vor, ob die Habilitationsleistungen erbracht sind und der Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung treffen soll. ⁴Kommt das Fachmentorat nicht zu einem eindeutigen Votum, kann der Fakultätsrat weitere Gutachten zuziehen. ⁵Die*der Dekan*in gibt den Professor*innen der Fakultät von den Gutachten Kenntnis.
- (2) ¹Die*der Dekan*in hat innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Vorschlags des Fachmentorats einen Beschluss des Fakultätsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbeizuführen. ²Der Vorschlag des Fachmentorats wird der Fakultät zwei Wochen lang durch Auslage im Dekanat zugänglich gemacht. ³Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ⁴Hat das Fachmentorat festgestellt, dass

die für die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 9 Abs. 2 und 4 erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 9 Abs. 1 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentors auf; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Im Falle einer Aufhebung erteilt die*der Dekan*in der*dem Habilitand*in Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

- (3) ¹Wenn alle Habilitationsleistungen als ausreichend erkannt sind, stellt der Fakultätsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest. ²Die*der Dekan*in gibt der*dem Bewerber*in das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. ³Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn der*dem Bewerber*in ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896), die oder der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Habilitationsvorhaben aus von der*dem Habilitand*in Habilitanden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf Antrag an den Fakultätsrat auf die besondere Lage behinderter Bewerber*innen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Urkunde

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine von der*dem Präsidentin*Präsidenten der Universität Bayreuth und von der*dem Dekan*in unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehene Urkunde ausgestellt und der*dem Habilitandin*Habilitanden ausgehändigt.
- (2) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist die Befugnis verbunden, den akademischen Grad einer*eines habilitierten Doktorin*Doktors „Dr. habil.“ zu führen.

§ 15 Umhabilitation

Der Fakultätsrat kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen; § 14 gilt entsprechend.

§ 16 Einstellung des Verfahrens, Rücknahme begünstigender Entscheidungen

¹Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die*der Habilitand*in im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Fakultätsrat die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig und stellt das Verfahren ein. ²Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren oder die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Fakultätsrat.

§ 17 Einsichtsrecht

¹Nach Beendigung der Habilitation kann die*der Habilitierte bzw. die*der Kandidat*in Einsicht in die Habilitationsunterlagen nehmen. ²Die*der Dekan*in bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Der Antrag ist binnen eines Monats nach Beendigung der Habilitation bei der*dem Dekan*in einzureichen. ⁴In diesen wie auch anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, richtet sich das Verfahren der Einsichtnahme nach Art. 29 ff. BayVwVfG.

§ 18

Inkrafttreten, Übergangsregelung

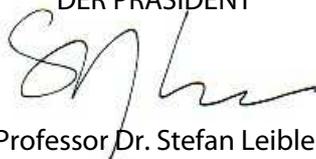
¹Diese Habilitationsordnung tritt am 16. November 2019 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 29. Mai 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 12. November 2019, Az. A 3625 - I/1b.

Bayreuth, 15. November 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. November 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 15. November 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 15. November 2019.